

## Teilnahmebedingungen



Die Teilnahme am Vernetzungsprojekt ist an Auflagen geknüpft, welche einerseits durch die entsprechende Vollzugsverordnung des Bundes und durch ergänzende Bestimmungen des Kantons festgesetzt sind. Darüber hinaus kann eine Projektträgerschaft weitere Bedingungen formulieren, welche auf die lokalen Verhältnisse und auf spezielle Zielsetzungen hin ausgerichtet sein können.

### A Allgemeiner Teil

- A 1** Die Teilnahme am Vernetzungsprojekt gründet auf einer betriebsbezogenen **schriftlichen Vereinbarung** mit der Projektträgerschaft. Mit seiner Unterschrift akzeptiert der Bewirtschafter die Teilnahmebedingungen. In der Vereinbarung werden die zur Vernetzung zählenden Ökoelemente aufgelistet und bei Bedarf **Aufwertungsmassnahmen** festgelegt.
- A 2** Der Teilnehmer entrichtet bei Eintritt einen einmaligen **Beitrag** für die erste Projektphase in Höhe von **Fr. 30.-/ha LN** (innerhalb des Perimeters).
- A 3** Der Betrieb nimmt an einer einzelbetrieblichen **Beratung** zur Optimierung der ökologischen Massnahmen teil. Die Beratung wird von der Projektträgerschaft organisiert und ist durch den Betriebsbeitrag gemäss A2 abgegolten. Falls der Betrieb nicht im Vernetzungsprojekt teilnimmt, wird die Beratung kostenpflichtig.
- A 4** Die **Verpflichtungsdauer** beginnt mit dem Eintritt ins Vernetzungsprojekt Michelsamt (Abschluss der Vereinbarung) und endet im Jahr 2017 (Projektende 1. Phase). Tritt ein Bewirtschafter vor Projektabschluss aus dem Vernetzungsprojekt aus, so sind die bereits ausgerichteten Beiträge von maximal 3 Jahren zurück zu erstatten (Ausnahme: Höhere Gewalt; Bewirtschafterwechsel).
- A 5** Die **Lage der ökologischen Ausgleichsflächen** muss den generellen naturschutzfachlichen Vorgaben des Vernetzungsprojektes entsprechen. Die Projektträgerschaft entscheidet im Zweifelsfall über die Erfüllung dieser Bedingung und kann einzelne, ungeeignet erscheinende Flächen von der Vernetzung ausschliessen.
- A 6** Der Bewirtschafter muss auf seinem Betrieb mindestens 5% der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) als **nicht düngbare Fläche** (Extensivwiesen, Streueflächen, Hecken, Brachen, Saum auf Ackerflächen, Wassergraben/Teich/Tümpel, Ruderalflächen, Trockenmauern) ausweisen.

### B Besondere Massnahmen Vernetzungsprojekt Michelsamt

Betriebe im Vernetzungsprojekt ergreifen **mindestens 5** der folgenden Massnahmen. Die gewählten Massnahmen und ihre Umsetzungsfristen werden in der Vereinbarung festgehalten.

- B 1** Einrichten eines **Saumes** (Krautsaum) von mindestens 50 m Länge, mindestens 3 m und maximal 6 m Breite entlang von Waldrändern, Bördern, Wegrändern. Keine Düngung. Schnitt: jährlich höchstens 1

x in Etappen. Die erste Hälfte darf an demselben Termin wie die Extensivwiesen geschnitten werden. Die 2. Hälfte darf frühestens 6 Wochen nach dem 1. Schnitt geschnitten werden. Die Säume müssen mindestens 1 x in 3 Jahren gemäht werden. Das Schnittgut ist abzuführen.

- B 2** Einrichten eines **Saumes** (Spierstaudensaum) von mindestens 50 m Länge und einer Mindestbreite von 1 m entlang von gehölzfreien Bachufern. Der Saum wird beidseitig des Gewässers angelegt, ausser wenn dies nicht möglich ist, z.B. wegen Grenzverläufen und Eigentumsverhältnissen. Schnitt: ab 1. September maximal 1 x jährlich und nur zur Hälfte ihrer Länge. Ein reduzierter Schnitt ist möglich, muss aber mindestens 1 x alle 3 Jahre vorgenommen werden. Das Schnittgut ist abzuführen.

---

***Info:** Bei Säumen handelt es sich um Pflanzenbestände, die zwar regelmässig genutzt werden, aber in so grossen Abständen, dass immer ein Teil „alt“, d.h. in reifem oder überständigem Zustand vorhanden ist, auch über den Winter. Dadurch werden Säume zu wertvollen Fortpflanzungs- und Rückzugsgebieten, vor allem für Kleinlebewesen, aber auch für grössere Wildtiere wie zum Beispiel den Feldhasen. Säume haben für den Vernetzungsgedanken grosse Bedeutung und sollen deshalb gefördert werden. Der Begriff „Saum“ kommt in der Direktzahlungsverordnung nicht vor. Säume können aber unter Extensivwiesen (EW) im Ökoausgleich angemeldet werden. Die Mindestfläche beträgt 1 Are.*

*Der Begriff "Saum" wird mehrfach verwendet:*

*Krautsaum und Spierstaudensaum sind Begriffe für Säume mit unterschiedlicher Pflanzenzusammensetzung, die sich aufgrund der verschiedenen Standorte dieser Säume einstellen können und sollen.*

*Weitere, unter B1 und B2 nicht anrechenbare Säume: Säume entlang von Hecken sind feste Bestandteile des Ökoelementes Hecken und unterstehen den entsprechenden Pflegeauflagen der Hecken mit Saum. Säume auf Ackerflächen sind Ökoelemente im Bereich von Ackerkulturen und haben eigene Auflagen. Der Begriff Pufferstreifen wird verwendet im Zusammenhang mit Gewässern, Hecken oder Waldrändern und bezeichnet einen Bereich von mindestens drei Metern Breite mit Einschränkungen bezüglich Düngung und Pflanzenschutz, jedoch ohne Auflagen betreffend Schnittregime.*

---

- B 3** Erstellen von mindestens einer **Kleinstruktur** (Ast-, Stein-, Streuhaufen, Trockenmauer, Tümpel) **pro 5 ha** (angebrochene) LN innerhalb oder in der Nähe von ökologischen Ausgleichsflächen. Geeignete Standorte für die Kleinstrukturen werden anlässlich der einzelbetrieblichen Beratung ermittelt und auf dem Betriebsplan eingezeichnet. Die Kleinstrukturen werden regelmässig gepflegt und bei Bedarf erneuert.
- B 4** Pflanzung eines standortgerechten einheimischen **Einzelbaumes**. Der Standort wird anlässlich der einzelbetrieblichen Beratung festgelegt.
- B 5** Einrichten von **Nisthilfen** an geeigneten Standorten und Stellen. An Gebäuden können dies Nistplätze oder Unterschlüpfen für Arten wie Schleiereule, Turmfalke, Schwalben, Fledermäuse sein. Innerhalb von Hochstamm-Obstgärten betrifft dies vor allem Nistkästen für den Gartenrotschwanz. Für Wildbienen sind Bienenhotels gefragt. Beratung erfolgt von der Projektträgerschaft und von Fachpersonen. Die Nisthilfen werden regelmässig unterhalten.
- B 6** Durchführen einer **Waldrandaufwertung** gemäss Vorgaben lawa, Abteilung Wald. Die Mindestfläche beträgt 10 Aren.
- B 7** Schaffen von **Wasserlebensräumen**; Erstellen von Weihern, Renaturierung von bestehenden Fließgewässern, Ausdolen von eingedeckten Gewässern. Solche Projekte können unter Umständen mit finanzieller Unterstützung von lawa, uwe und verschiedenen Stiftungen kostenneutral für den Betrieb realisiert werden. Im Wesentlichen geht es um das zur Verfügung stellen geeigneter Standorte oder Objekte.

- B 8** Pflanzung von mindestens **6 Hochstamm-Obstbäumen**. Angestrebt werden die Ergänzung bestehender Obstgärten und das Errichten neuer Obstgärten mit Qualität gemäss ÖQV. Bei der Sortenwahl wird auf Feuerbrandresistenz geachtet. Traditionelle Sorten zum Beispiel gemäss Sortenliste Pro Spezie Rara sind zu bevorzugen.
- B 9** Einrichten von **Wildäckern**. Wildäcker sind besonders zusammengesetzte Flächen, deren Ziel es ist, den Wildtieren Nahrung zu verschaffen. Anlage und Pflege von Wildäckern werden von der Jagdgesellschaft als Pilotprojekt betreut und begleitet. Kontaktperson: Werner Hüsler.
- B 10** Einrichten von **Lerchenfenstern**. Es handelt sich um Kleinflächen in Ackerkulturen (Getreide, Raps, Sonnenblumen, Mais), die mit einer Ackerwildkräuter-Mischung angesät werden. Sie können als Patches (3 Patches pro ha, jeder 3x9 m) oder Streifen (1 Streifen pro ha, 2x40 m oder 3x25 m) angelegt werden. Anlage der Fenster: zwischen den Fahrgassen und mindestens 25 m Abstand zum Feldrand.
- B 11** Teilnahme während der 1. Projektphase an mindestens **3 Weiterbildungen**, deren Inhalt sich auf Fragen der Vernetzung, der Qualität von Ökoelementen und der Biodiversität bezieht. Die Bildungsangebote stammen entweder direkt vom Vernetzungsprojekt Michelsamt oder von Dritten (Iawa, BBZN, Agridea, Bauernvereine etc.). Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin entscheidet selber über die Teilnahme und kann eine schriftliche Bestätigung der Teilnahme vorweisen. In Zweifelsfällen soll mit der Projektgruppe Rücksprache genommen werden.

## **C Pflege und Bewirtschaftung von Ökoelementen im Vernetzungsprojekt**

Grundsätzlich gelten bei der Bewirtschaftung von Ökoelementen die Auflagen gemäss der Direktzahlungsverordnung DZV und für die Bewirtschaftung von NHG-Flächen sind die Vertragsbestimmungen von Iawa (Abt. Natur und Landschaft) massgebend. Für die Teilnahme am Vernetzungsprojekt sind bei einzelnen Ökoelementen **zusätzliche Vorgaben** zu beachten.

- C 1** Mähgeräte wie Rotationsmäherwerke dürfen nur ohne **Aufbereiter** (Quetscher, Schlegler) eingesetzt werden.
- C 2** **Extensiv genutzte Wiesen** werden grundsätzlich nach den Auflagen der Direktzahlungsverordnung bewirtschaftet. Im Vernetzungsprojekt gelten zusätzlich folgende Auflagen
- 1. Altgrasstreifen:** Bei jeder Schnittnutzung sind mindestens **10% der Fläche in Streifenform** stehen zu lassen, wobei die Lage der Streifen bei jeder Nutzung zu wechseln ist.

---

*Info: Diese Altgrasstreifen dienen zahlreichen Kleintieren als Refugium. Damit die mobilen Tiere während den Mäharbeiten in Richtung Refugium flüchten können, soll die Schnittrichtung gegen den Zufluchtsort hin erfolgen.*

---

**2. Das Schnittregime** wird bei Vertragsbeginn festgelegt und richtet sich nach den Varianten „Standard“ oder „Flex“. Die Wahl der Nutzungsvariante soll die Qualität der botanischen Zusammensetzung fördern und wird zusammen mit der Projektträgerschaft im Rahmen der Betriebsberatung aus fachlichen Überlegungen beurteilt und in der Vereinbarung schriftlich festgehalten. Die einmal festgelegte Nutzungsvariante gilt während der ganzen Vereinbarungsdauer. In jedem Fall benachrichtigt der Bewirtschafter die zuständige Jagdgesellschaft 2 Tage vor dem geplanten Heuschnitt aller Flächen in Waldrandnähe oder wo Rehe regelmässig Kitze setzen, damit die Jagdgesellschaft diese Flächen verblenden kann. Die Schnitthöhe soll mindestens 7 cm betragen.

- **Variante Standard:** Der erste Schnitt darf im Talgebiet und in der Voralpinen Hügelzone nicht vor dem 15. Juni vorgenommen werden.
- **Variante Flex:** Das Datum des 1. Schnitts ist frei wählbar. Bei jeder Nutzung bis Ende August ist Dürrfutter zu bereiten. Das Nutzungsintervall beträgt bis am 1. September mindestens 8 Wochen.

**3. Eine allfällige Herbstbeweidung** muss schonend erfolgen (erlaubt ist eine einmalige kurze Beweidung des letzten Aufwuchses) und darf zwischen dem 1. September und dem 30. November erfolgen. Bei einer Beweidung mit Schafen darf keine Zufütterung auf der Weide erfolgen und 10% der Fläche müssen ausgezäunt werden.

- C 3 Streueflächen, Feucht- und Nasswiesen** erhalten den Vernetzungsbeitrag unter der Bedingung, dass bei jedem Schnitt rund **10% der Flächestehen bleiben** (= Refugium, Standort alternierend; Schnittrichtung hin zum Refugium). Feucht- und Nasswiesen werden jährlich oder alle 2 Jahre frühestens ab 1. September geschnitten. Für die Bewirtschaftung von NHG-Flächen sind die Vertragsbestimmungen des NHG massgebend.
- C 4** Für **wenig intensiv genutzte Wiesen** werden Vernetzungsbeiträge entrichtet, wenn diese **Ökoqualität** gemäss ÖQV aufweisen. Bezüglich Nutzungsaufgaben und Beweidung gelten dieselben Regeln wie für Extensivwiesen.
- C 5** Für **extensiv genutzte Weiden** von mindestens 50 Aren Grösse können Vernetzungsbeiträge ausgerichtet werden, wenn diese über eine hohe Strukturvielfalt verfügen (mind. 8 auf der Fläche verteilte Objekte pro ha aus folgender Liste: Sträucher, Feldgehölze, Asthaufen, Steinhaufen, Felsaufschlüsse). Die Bestossung ist so zu regulieren, dass nie mehr als 80% des Pflanzenbestandes kurz abgeweidet wird. Extensiv genutzte Weiden können nicht an die 5% nicht düngbaren Flächen angerechnet werden.
- C 6 Hochstamm-Feldobstbäume** innerhalb der LN sind beitragsberechtigt. Neupflanzungen sind ebenfalls beitragsberechtigt, wenn diese naturschutzfachlich sinnvoll sind. Die Neuanlage von Obstgärten und grössere Ergänzungen bestehender Anlagen müssen mit dem Landwirtschaftsbeauftragten abgesprochen sein. Neu- und Ergänzungspflanzungen von über 50 Bäumen unterliegen den geänderten Bestimmungen der ÖQV-Qualitätsrichtlinien vom 1.1.2011. Pro Hektare sind maximal 120 Bäume beitragsberechtigt (max. 100 bei Kirschen, Nussbäumen und Kastanien). Hochstammobstbäume in der Vernetzung müssen bei Abgang ersetzt werden, sodass der Bestand konstant bleibt (gilt auch für Bäume ohne ÖQV-Qualität).
- C 7 Standortgerechte, einheimische Einzelbäume** innerhalb der LN sind beitragsberechtigt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind: Der Abstand zwischen den Bäumen muss mindestens 10 m, der Abstand zum Waldrand mindestens 20 m betragen. Beitragsberechtigte Laubbäume weisen einen Stammumfang von mindestens 60 cm (gemessen auf Brusthöhe) auf, Nadelbäume mindestens 100 cm. Kleinere Bäume und Neupflanzungen sind anrechenbar, wenn diese vom Projekt her erwünscht sind.
- C 8** Für **Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Saum** wird der Vernetzungsbeitrag ausbezahlt, wenn diese im Ökoausgleich angemeldet sind und entsprechend gemäss den Vorgaben der Direktzahlungsverordnung DZV gepflegt werden. Hecken in der Vernetzung sollen sich in Richtung Ökoqualität entwickeln und deshalb möglichst selektiv geschnitten oder mit andern Aufwertungsmassnahmen verbessert werden, sofern nötig.

---

**Empfehlung:** Krautsaum nur einmal jährlich, abschnittweise mähen. Die erste Hälfte nicht früher als Extensivwiesen. Die zweite Hälfte frühestens 6 Wochen später.

---

- C 9** **Alle Hecken** des Betriebes müssen bei der Strukturdatenerhebung **korrekt deklariert** werden, sei es als Hecke mit Pufferstreifen oder als Hecke mit Saum.
- C 10** Ökoelemente innerhalb des Ackerbaues (**Buntbrachen, Rotationsbrachen, Säume auf Ackerflächen, Ackerschonstreifen**) bekommen den Vernetzungsbeitrag, wenn sie gemäss den Bedingungen der Direktzahlungsverordnung bewirtschaftet werden und im Ökoausgleich angemeldet sind.

**Weiterführende Informationen zum Vernetzungsprojekt Michelsamt finden Sie unter [www.5-sterne-region.ch](http://www.5-sterne-region.ch). Bei Fragen können sich Interessierte an den landwirtschaftsbeauftragten ihrer Gemeinden wenden oder Informationen unter [info@5-sterne-region.ch](mailto:info@5-sterne-region.ch) einfordern.**